

Alles was Recht ist ...

Sind proktologische Leistungen für Urologen abrechenbar?

Im Mitteilungsblatt der KV Rheinland-Pfalz (Ausgabe Nr. 6/2008) wurde der Gastkommentar mit dem angeblich 100 Jahre alten Sprichwort „Arzt hilf dir selber“ eingeleitet. Ärzte seien inzwischen zu kleinen und mittelständischen Unternehmen geworden und müssten sich dieser Rolle verstärkt widmen.

Fest steht: Wer als Arzt Unternehmergeist in sich verspürt, wird danach streben, neue Tätigkeitsfelder und Einkunftsquellen zu erschließen. Dem – unter diesem Aspekt nachvollziehbaren und begrüßenswerten – Vorhaben eines niedergelassenen Urologen, sein Leistungsspektrum um proktologische Leistungen zu erweitern, hat das Bundessozialgericht (BSG) in einer Entscheidung vom 28.10.2009 (B 6 KA 26/08 R) allerdings einen Strich durch die Rechnung gemacht.

Ausgangslage: Mit der Neufassung des EBM zum 01.05.2005 sind proktologische Leistungen des Abschnitts 30.6 EBM in erster Linie Chirurgen, Gastroenterologen und Hautärzten zugeordnet. Fachärzte für Innere Medizin, Allgemeinmedizin oder Urologie können klassische proktologische Leistungen nur abrechnen, wenn sie gegenüber der KV einen

proktologischen Versorgungsschwerpunkt nachweisen können.

Der Fall: Geklagt hatte ein Urologe, dem die KV die beantragte Genehmigung für die Abrechnung des proktologischen Basiskomplexes (Nr. 30600 EBM-Ä) verweigerte. Seine Fallzahlen lagen rund 50% über dem Fachgruppendurchschnitt, der Anteil der proktologischen Tätigkeit am Gesamtvolumen betrug etwa 12%.

Die Entscheidungsgründe: Zunächst stellte das BSG klar, dass die Regelung, wonach proktologische Leistungen für Urologen nur bei einem entsprechenden Versorgungsbedarf abrechenbar sind, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Proktologische Leistungen zu erbringen sei zwar auch für Urologen nicht fernliegend, vielmehr würden sich diese mitunter sogar anbieten. Sie gehörten aber nicht zum Kern des Fachgebiets Urologie, da der Enddarm lediglich zur Diagnostik des Urogenitalsystems genutzt werde. Bei Chirurgen und internistischen Gastroenterologen sei hingegen ohne Weiteres ein enger Bezug zur proktologischen Tätigkeit ersichtlich, da hier der Enddarm ohnehin ein Zielorgan der diagnostischen und therapeutischen Tätigkeit sei.

Wie aber ist der Versorgungsbedarf konkret zu ermitteln? Für das BSG ist hier der Anteil proktologischer Leistun-



Dr. jur. Philip Schelling

gen am Gesamtpunktvolumen entscheidend. Denn würde man – wie dies der Urologe forderte – auf die absolute Fallzahl abstellen, würde kleinen Praxen die Möglichkeit der Erlangung der Abrechnungsgenehmigung unverhältnismäßig erschwert werden, selbst wenn sie ihre Tätigkeit in erheblichem Umfang gerade auf solche Leistungen ausgerichtet hätten. Die proktologischen Leistungen des Klägers in einem Umfang von 12% seines Gesamtpunktvolumens lägen, so das BSG weiter, jedenfalls weit unter einem Anteil von 20%, wie er bisher für einen Versorgungsbzw. Praxis-schwerpunkt mindestens gefordert werden müsse.

Interessant ist ein weiterer Aspekt: Wenn die Abrechenbarkeit proktologischer Leistungen durch Urologen an einen entsprechenden Versorgungsschwerpunkt gebunden ist, dient dies nach Auffassung des BSG auch der Qualitätssicherung, und zwar selbst dann, wenn sich als Konsequenz Versorgungslücken ergeben oder Patienten längere Wege in Kauf nehmen müssen. Ein vorrangiges Prinzip, dass Versorgungslücken auf jeden Fall zu schließen sind, kann-

te das Gericht jedenfalls nicht erkennen.

Das BSG sah in der Ablehnung der entsprechenden Abrechnungsgenehmigung auch keinen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit. Der geringere Anteil der proktologischen Leistungen am Gesamtpunktvolumen des Urologen zeige, dass seine Ausrichtung nicht auf proktologische Leistungen zugeschnitten sei, sondern diese nur nebenbei erbracht werden, sodass er wirtschaftlich gesehen nicht auf die Genehmigung angewiesen sei.

Fazit: Die Entscheidung mag einerseits bei Chirurgen, Gastroenterologen und Hautärzten Beifall finden und andererseits bei Urologen auf Ablehnung stoßen. Sie zeigt jedenfalls, dass der Arzt im Korsett des vertragsärztlichen Systems eben doch nicht immer die Entfaltungsmöglichkeiten eines Unternehmers in der freien Marktwirtschaft hat. Im Gegenteil: Das Urteil des BSG – um auch mit einem jahrhundertealten Sprichwort auszuleiten – hat den Tenor: „Schuster bleib bei deinen Leisten, denn da leistest du am meisten.“

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de